

Förderung der Kindertagespflege

Was ist Tagespflege?

Kindertagespflege ist ein flexibles und individuelles Betreuungsangebot. Es bietet einen überschaubaren und familiären Rahmen. Tagesmütter und Tagesväter können Kinder im Haushalt der Eltern, im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie ist gesetzlich der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Förderungsauftrag: Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Wohnort im Alb-Donau-Kreis
- *Kinder unter einem Jahr:*
Eltern benötigen berufs- oder ausbildungsbedingt eine Tagespflege. Der Bedarf muss nachgewiesen werden und wird im Einzelfall geprüft.
- *Kinder von 1 – 2 Jahren:*
Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung von 4 Stunden pro Tag (Montag bis Freitag). Es muss kein Bedarf nachgewiesen werden. Eine Betreuung von unter fünf Stunden pro Woche wird nicht gefördert.
Für Eltern die darüber hinaus berufs- oder ausbildungsbedingt eine Tagespflege benötigen: Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Dazu benötigen wir zum Beispiel Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Nachweis über Arbeitszeiten
- *Kinder über 3 Jahre:*
Betreuung in einer Kindertageseinrichtung/Kindergarten ist vorrangig.
Für Eltern die darüber hinaus berufs- oder ausbildungsbedingt eine Tagespflege benötigen: Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Dazu benötigen wir zum Beispiel Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Nachweis über Arbeitszeiten
- Tagespflegeperson benötigt eine gültige Pflegeerlaubnis oder eine Geeignetheit zur Kindertagespflege
(Auskunft erteilen Frau Johnson Tel. 0731/185-4420, Frau Gitschier Tel. -4331, Frau Langer Tel. -2471, Frau Lotspeich Tel. -4395 und Frau Dorm Tel.: -4752).

Die Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Jugendamt eingeht.

Rechtgrundlage: §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Umfang und Dauer der Tagespflege?

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Alle **wesentlichen Änderungen** während der Bewilligung, die für den Anspruch auf die laufende Geldleistung von Bedeutung sind, müssen **unverzüglich** mitgeteilt werden (z. B. Betreuungsumfang, Wechsel der Tagespflegeperson, Umzug).

Der durchschnittliche Betreuungsumfang wird vom Jugendamt ermittelt und festgelegt. Dieser ist die Grundlage für die laufende Geldleistung und den Kostenbeitrag. Sie erhalten einen Bescheid über die Bewilligung und einen Bescheid über die Festsetzung vom Kostenbeitrag. Die Entscheidung erfolgt in der Regel für 1 Jahr.

Falls dieser Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, müssen Sie rechtzeitig einen Folgeantrag stellen.

Falls eine Übernacht-Betreuung z. B. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr notwendig ist, können davon im begründeten Einzelfall vier Stunden als Betreuungszeit anerkannt werden.

Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekinds oder der Tagespflegeperson?

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinds und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekinds wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die Geldleistung für eine Betreuungsstunde beträgt einheitlich 6,50 €. Die Zahlung erfolgt vom Jugendamt als Monatspauschale an die Tagespflegeperson.

Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

Für diese Leistung wird ein einkommensunabhängiger Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde erhoben. Dieser besteht während der Zeit, in der eine laufende Geldleistung für die Tagespflege gewährt wird. Die Höhe ist abhängig von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Familie mit	Betrag pro Betreuungsstunde
einem Kind unter 18 Jahren	2,34 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	1,74 €
drei Kindern unter 18 Jahren	1,18 €
vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,47 €

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem vom Fachdienst Jugendhilfe ermittelten durchschnittlichen Betreuungsbedarf für einen Monat. Er ist an die Festsetzung der laufenden Geldleistung gekoppelt.

Beispiel:

2-jähriges Kind, Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden in der Kindertagespflege; ein kindergeldberechtigtes Kind unter 18 Jahren im Haushalt

4 Stunden x 5 Tage = 20 Stunden/Woche x 4,33 Wochen = 86,6 Stunden/Monat

Monatliche Zahlung an Tagespflegeperson:

86,6 Stunden x 6,50 € = 562,90 €

Monatlicher Kostenbeitrag:

86,6 Stunden x 2,34 € = 202,64 €

Bei Sorgeberechtigten bzw. Kindern mit Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII oder mit geringem Einkommen und ergänzenden Sozialleistungen wird auf die Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den Kriterien von § 90 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Wo stelle ich den Antrag?

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Wilhelmstr. 23-25
89079 Ulm

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Familiennamen A-G

Frau Barbara Langenbacher

Tel. 0731/185-4365

E-Mail: Barbara.Langenbacher@alb-donau-kreis.de

Familiennamen H-Z

Frau Helen Knehr

Tel. 0731/185-4401

E-Mail: Helen.Knehr@alb-donau-kreis.de